

# „Münsteraner Vereins für Ethik“

Beschlossen am 27. Juni 2005; geändert am 11. Juli 2005.

[Hinweis: Bei den nachstehend verwendeten männlichen Substantivformen sind weibliche Personen inbegriffen.]

## § 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Münsteraner Verein für Ethik“. Er führt nach Eintragung im Vereinsregister den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 48143 Münster, Universitätsstr. 13-17.

## § 2 Zweck des Vereins

- (1) Die Zwecke des Vereins bestehen in:
  1. der Förderung und Vertiefung des Interesses an ethischer Bildung und Reflexion in der Perspektive evangelischer Theologie in einer möglichst breiten, interessierten Öffentlichkeit,
  2. der Förderung und Unterstützung der Forschungs- und Lehrtätigkeit des Instituts für Ethik und angrenzende Sozialwissenschaften der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster.
- (2) Der Verein verwirklicht seine Zwecke durch die Bereitstellung von Mitteln, insbesondere für:
  1. Vorträge, Publikationen und Kolloquien
  2. die Forschungs- und Lehrtätigkeit des Instituts für Ethik und angrenzende Sozialwissenschaften der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster.

## § 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977. Als Förderverein nach § 58 AO hat er seine Mittel ausschließlich zur Förderung des in § 2 genannten Vereinszwecks unter Ausschaltung jeglichen materiellen Gewinnstrebens zu verwenden.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und haben keinen Anteil am Vereinsvermögen. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder Vorteile begünstigt werden.
- (4) Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keine Ansprüche auf Rückerstattung von Einlagen oder Spenden.

## § 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, Ziele und Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen.
- (2) Über die Aufnahme in den Verein – nach einem schriftlichen formlosen Antrag – entscheidet der Vorstand; er ist nicht verpflichtet, die Ablehnung eines Antrags zu begründen.
- (3) Jedes Mitglied ist berechtigt, an den Mitgliederversammlungen mit beschließender Stimme persönlich teilzunehmen. Juristische Personen haben als Mitglieder dem Vorstand diejenigen Persönlichkeiten anzuzeigen, die sie mit ihrer Vertretung betrauen.
- (4) Die Mitgliedschaft im Verein erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss, bei Nichterfüllung der

Beitragspflicht trotz zweimaliger Mahnung, durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen oder bei Auflösung des Vereins.

- (5) Ein Austritt kann nur zum Ende des Kalenderjahres erfolgen und muss dem Vorstand einen Monat vor dem Jahresende schriftlich mitgeteilt werden.
- (6) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann aus wichtigem Grund durch den Vorstand erfolgen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere vereinsschädigendes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins.

## § 5 Mittel

- (1) Der Verein erhält seine finanziellen Mittel durch
  1. Mitgliedsbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands festgelegt wird – der Mitgliedsbeitrag wird erstmalig bei Vereinsbeitritt, anschließend jeweils zum Ersten eines Jahres fällig,
  2. Spenden,
  3. Zuwendungen und Zuschüsse von dritter Seite,
  4. sonstige Einnahmen, Erlöse u.ä.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung und
2. der Vorstand.

## § 7 Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - Wahl, Abberufung und Beratung des Vorstands (mit Ausnahme des geborenen Mitglieds)
  - Entgegennahme des Jahresberichts und der Rechnungslegung,
  - Entlastung des Vorstands,
  - Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Vereinsauflösung,
  - weitere Aufgaben, die sich aus der Satzung und dem Zweck des Vereins oder nach Gesetz ergeben.
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Termin durch schriftliche Einladung mit Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied mindestens eine Woche vor dem Termin schriftlich und mit Gründen beantragt (es gilt das Datum des Poststempels bzw. der E-Mail-Sendung). Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzugeben.
- (4) Der Vorstand kann auch außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde, ohne Rücksicht auf die Zahl der teilnehmenden Mitglieder. Sie kann auch als Online-Mitglieder-Versammlung durchgeführt werden.
- (6) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag.
- (7) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern des Vereins bekanntzugeben ist.

## § 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern, dem Vorsitzenden, dem Schriftführer (stellv. Vorsitzender) und dem Kassenwart. Zwei Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt, der Direktor des Instituts für Ethik und angrenzende Sozialwissenschaften der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster ist geborenes Mitglied des Vorstands. Über die Zuweisung der Funktionen innerhalb des Vorstands entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten. Für Postsendungen ist jedes Vorstandsmitglied empfangsberechtigt.
- (3) Der Vorstand wird für eine Amtsdauer von fünf Jahren gewählt; Wiederwahl ist möglich. Eine Beendigung der Vereinsmitgliedschaft führt automatisch zur Beendigung der Mitgliedschaft im Vorstand.
- (4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, und entscheidet über die Verwendung der Mittel bis zu einer Höhe von € 2.500,00. Die Bewilligung von Projekten über diese Summe hinaus bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Eine Beschlussfassung über die Mittelverwendung entfällt, wenn bei einer Spende eine Zweckwidmung getroffen wurde.
- (5) Der Vorsitzende des Vorstands lädt zur Mitgliederversammlung ein und leitet diese. Der stellvertretende Vorsitzende vertritt den Vorsitzenden, wenn dieser verhindert ist.

## § 9 Auflösung und Satzungsänderung des Vereins

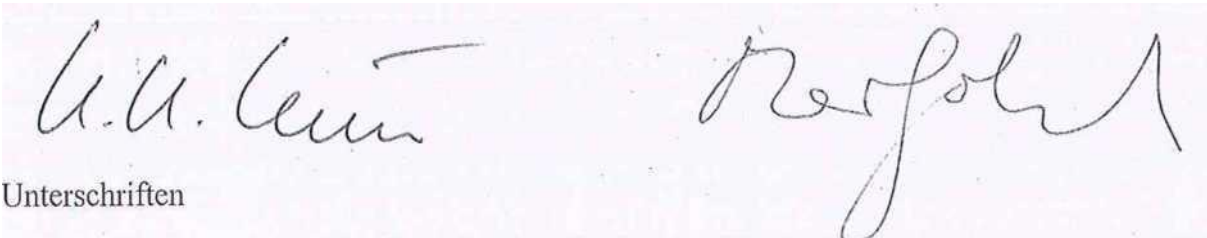
- (1) Die Auflösung oder eine Satzungsänderung des Vereins können nur in einer Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der teilnehmenden Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind bei einer Auflösung der Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassenwart die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Institut für Ethik und angrenzende Sozialwissenschaften der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster, das dieses Vermögen auf dem Gebiet der Ethik im Bereich Forschung und Lehre für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## § 10 Revision

Die Mitgliederversammlung wählt mindestens einen Revisor. Die Aufgaben sind die Rechnungsprüfung und die Überprüfung der Einhaltung der Vereinsbeschlüsse.

## § 11 Beschluss

Die vorstehende Satzung wurde am 27. Juni 2005 in Münster von der Gründungsversammlung beschlossen.



Unterschriften